

BGer 5D 37/2023 vom 27. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_37_2023

FR: TF 5D 37/2023 du 27 février 2023

IT: TF 5D 37/2023 del 27 febbraio 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 5. Dezember 2022 erteilte das Bezirksgericht Frauenfeld der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Frauenfeld, Aussenstelle Steckborn, die definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'732.35. Am 15. Dezember 2022 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau. Mit Entscheid vom 5. Januar 2023 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 13. Februar 2023 (Postaufgabe gleichentags) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG).

E. 3

Die Beschwerde besteht einzig aus dem Satz, er (der Beschwerdeführer) habe eine IT-Panne gehabt und er erhebe vollumfängliche, nicht fristgerechte Beschwerde gegen den genannten Entscheid des Obergerichts. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers hat er die Beschwerdefrist gewahrt. Nachdem er den angefochtenen Entscheid am 12. Januar 2023 in Empfang genommen hat, endete die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 117 i.V.m. 100 Abs. 1 BGG) nach der Verlängerung über das Wochenende (Art. 45 BGG) erst am Montag, 13. Februar 2022. Hingegen enthält die Beschwerde keinerlei Verfassungsprüfungen, wie sie vorliegend erforderlich wären (Art. 116 und Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.